



Jahresspielgebühren **Golf & Country Club Leipzig**

1. Art und Höhe der Jahresspielgebühr

Einzelmitgliedschaft (volles Spielrecht inkl. Handicapführung)

(umfasst die Nutzung aller Einrichtungen der Anlage wie 18-Loch- Meisterschaftsplatz, 6-Loch-Kurzplatz, Driving-Range etc.)

- | | |
|--------------------------------|------------|
| - Classic Einzeln bis 57 Jahre | 1.550,00 € |
| - Classic Senior ab 58 Jahre | 1.400,00 € |

Familienmitgliedschaft (Ehepartner / volles Spielrecht inkl. Handicapführung)

(umfasst die Nutzung aller Einrichtungen der Anlage wie 18-Loch-Meisterschaftsplatz, 6-Loch-Kurzplatz, Driving-Range etc.)

- | | |
|--------------------------------|------------|
| - Classic Partner bis 57 Jahre | 2.800,00 € |
| - Classic Senior ab 58 Jahre | 2.500,00 € |

Jugendmitgliedschaft (volles Spielrecht inkl. Handicapführung)

(umfasst die Nutzung aller Einrichtungen der Anlage wie 18-Loch-Meisterschaftsplatz, 6-Loch-Kurzplatz, Driving-Range etc.)

- | | |
|--|--------------|
| - Kinder und Jugendliche bis 13 Jahre | |
| bei Vollmitgliedschaft von mindestens einem Erziehungsberechtigten | beitragsfrei |
| ohne Vollmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten | 399,00 € |
| - Jugendliche ab 14 Jahre bis 17 Jahre | 250,00 € |
| - Schüler, Studenten, Azubis und Wehrdienstleistende | |
| ab 18 Jahre bis zum vollendeten 24. Lebensjahr | 499,00 € |

Zweitmitgliedschaft (ohne Handicapführung)

(umfasst die Nutzung aller Einrichtungen der Anlage wie 18-Loch-Meisterschaftsplatz, 6-Loch-Kurzplatz, Driving-Range etc.)

Voraussetzung: Hauptmitgliedschaft in einem regionalen Club (R).

- | | |
|-------------------------|----------|
| - Classic Zweitmitglied | 850,00 € |
|-------------------------|----------|

Firmenmitgliedschaft (volles Spielrecht inkl. Handicapführung)

(umfasst die Nutzung aller Einrichtungen der Anlage wie 18-Loch-Meisterschaftsplatz, 6-Loch-Kurzplatz, Driving-Range etc.)

- | | |
|---|-------------|
| - Firmenmitgliedschaft | auf Anfrage |
| nur in Verbindung mit einem Sponsorenvertrag abschließbar | |

2. Feststellung der Art der Jahresspielgebühr

Die Feststellung der Art der Jahresspielgebühr erfolgt bei Vertragsschluss und wird jährlich zum 01.01. durch die GCC neu geprüft.

3. Feststellung der Höhe der Jahresspielgebühr

Die Feststellung der Höhe der Jahresspielgebühr erfolgt zunächst bei Vertragsschluss und wird jährlich zum 01.01. durch die GCC neu geprüft.

Bei der Einzel- und bei der Familienmitgliedschaft ist ein Jahresspielgebührenwechsel ab 58 Jahre vereinbart, d.h. dieser Gebührenwechsel tritt bei Feststellung des 59. Lebensjahres zum 01.01. des beginnenden, laufenden und gebührenfeststellenden Kalenderjahres ein.

Gleiches gilt im Rahmen der Feststellung der Höhe der Jugendmitgliedschaft.

Ein Gebührenwechsel tritt beim Kinder- und Jugendtarif bis 13 Jahre dann ein, wenn am 01.01. des beginnenden, laufenden und gebührenfeststellenden Kalenderjahres die Feststellung des 15. Lebensjahres gemacht wird.

Ein Gebührenwechsel tritt beim Jugendtarif bis 17 Jahre dann ein, wenn am 01.01. des beginnenden, laufenden und gebührenfeststellenden Kalenderjahres die Feststellung des 19. Lebensjahres gemacht wird.

Ein Gebührenwechsel tritt beim Tarif für Schüler, Studenten, Azubis und Wehrdienstleistende bis zum 24. Lebensjahr dann ein, wenn am 01.01. des beginnenden, laufenden und gebührenfeststellenden Kalenderjahres die Feststellung des 25. Lebensjahres gemacht wird, oder der Status als Schüler, Student, Auszubildende(r) oder Wehrdienstleistende, egal aus welchem Grund, nicht mehr vorliegend ist.

4. Aufnahmegebühr

Für alle Tarife (außer Kinder- und Jugendmitgliedschaft) berechnet der GCC eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 3.000,00 gegenüber dem neuen Spielberechtigten.

Die Aufnahmegebühr mit Abschluss des Jahresspielberechtigungsvertrages sofort zur Zahlung fällig.

Diese Aufnahmegebühr ist bei Beendigung des Jahresspielberechtigungsvertrages, egal aus welchem Grund, ob bei ordentlicher, außerordentlicher Kündigung, Vertragsauflösung, Aufgabe, Ruhen der Spielberechtigung, Tod des Spielberechtigten etc., **nicht** durch die GCC an den Spielberechtigten oder an Dritte zurückzahlen.